

GERALD KOHL, Wien

Das Eherecht in der populären Rechtsliteratur

Popular legal literature (p.l.l.) is an interesting source for the history of marriage law. It can be used to show developments of legal language, legal systematics and different lines of argumentation in legal practice. As far as legal documents are missing, it can serve as an alternative information source, indicating which legal problems occurred and how they were probably solved. On the other hand the wide-spread p.l.l. influenced practice: laypersons used examples, forms or wording of the p.l.l.. So the p.l.l. reflects reality – e.g. it shows that marriage was not always a romantic affair.

In the 19th century the p.l.l. concentrated on the problems of contraction of marriage in the premarital period (impediments, political consent); in the 20th century the termination of marriage (judicial separation, divorce, post-matrimonial problems) was placed into the foreground. The lasting marriage was only touched (except effects on property).

1. Allgemeines

Rechtstatsachen der Ehe sind für die Vergangenheit schwer zu ermitteln. Die „Rechtstatsachenforschung“,¹ die sich mit den tatsächlichen Erscheinungs- und Verwirklichungsformen rechtlicher Regelungen beschäftigt, bedient sich verschiedener Methoden; alle stoßen jedoch bei der Beschäftigung mit historischem Eherecht an ihre Grenzen. Aussagekräftige schriftliche Zeugnisse gibt es nur für das Ehegüterrecht in Gestalt der Ehepakete.² Für die persönlichen Rechtswirkungen liegen neben den Trauungsmatriken eigentlich nur für streitige Verhältnisse Belege vor, also Prozessakten, Scheidungsurteile oder -vergleiche; ein umfassendes Bild des histori-

schen Eherechts ergibt sich daraus nicht. Experteninterviews oder Fragebogen scheiden für die Vergangenheit jenseits des individuellen menschlichen Erinnerungshorizonts naturgemäß aus.³

Mangels direkt zu ermittelnder Rechtstatsachen der Ehe kann populäre Rechtsliteratur einen indirekten Weg zu Informationen eröffnen und wenigstens Indizien für Probleme und Entwicklungen liefern: Bücher, die „aus der Praxis für die Praxis“ geschrieben wurden, zeigen nämlich nicht nur die Vorstellungen ihrer Autoren als historischer Akteure; es kann auch angenommen werden, dass derartige Publikationen die Rechtspraxis zumindest beeinflussten, manchmal vielleicht sogar prägten. Für die Eignung eines solchen indirekten Zugangs sind verschiedene Faktoren zu beachten: Einerseits ist die Person des Autors, seine Qualifikation und insbesondere seine praktische Erfahrung dafür maßgeblich, in welcher Art und Weise die Rechtswirklichkeit in ein Werk dieses Genres

¹ Dazu CHIOTELLIS, FIKENTSCHEK, Rechtstatsachenforschung; EHRLICH, Recht; NUSSBAUM, Rechtstatsachenforschung; PFLÜGER, Rechtstatsachenforschung; WACH, Probleme.

² M.w.N. BRAUNEDER, Rechtstatsachen; EIGNER, Rechtstatsachen; KRISTEN, Rechtstatsachen, PLANKL, Rechtstatsachen; PROKOPP, Rechtstatsachen; RETTIG-STRAUSS, Rechtstatsachen.

³ Siehe aber COTLARCIUC, Beiträge.

aufgenommen wurde, andererseits ein die Praxis prägender Einfluss umso wahrscheinlicher, je größer die Verbreitung eines Werkes und je direkter dessen Wirkungsmöglichkeit ist. Letzteres ist vor allem von jenem Aufwand abhängig, den der einzelne Rechtsunterworfenen betreiben muss, um den geistigen Inhalt eines Werkes in seine Lebenswirklichkeit zu „übersetzen“, d.h. um die in einem Buch enthaltenen rechtlichen Aussagen zu konkretisieren. Je weniger Mühe mit diesem Vorgang verbunden ist, desto größer wird die Wirkungsmöglichkeit eines Werkes sein.⁴ In diesem Zusammenhang kommt daher Mustern und Formularen besondere Bedeutung zu.⁵

Nachdem die populäre Rechtsliteratur des 19. und 20. Jh. bislang kein nennenswerter Forschungsgegenstand war, ist in der Folge zunächst diese Literaturgattung allgemein vorzustellen, bevor sodann das Eherecht in diesem Genre genauer betrachtet wird.

2. Populäre Rechtsliteratur (PRL)

a) Begriff und Inhalt

Mit dem Begriff der PRL verbindet man in der Regel eine im frühen 16. Jh. aufblühende Literaturgattung, die sich der Vermittlung von Kenntnissen des römisch-gemeinen (oder kanonischen) Rechts an akademisch Un- oder Halgebildete in Verwaltung und Rechtspflege verschrieben hatte. Berühmte Vertreter waren etwa Ulrich Tengler mit seinem „Layenspiegel“ (1509) oder Sebastian Brant, Herausgeber des „Klagspiegels“ (1516).⁶ Ein wesentliches Charakteristikum dieser Literaturgattung bildete die deut-

sche Sprache: „[Die Worte] seind, so vil möglich gewesen, / Verteutscht das jeder die mag lesen“.⁷

Sprachliche Verständlichkeit war auch im 19. und 20. Jh. ein wichtiges Merkmal der PRL. Mit dem Rückgang von Latein und dem Vordringen von Deutsch als Wissenschaftssprache⁸ verschob sich der Akzent jedoch zu einer inhaltlichen Verständlichkeit. Um als „populär“ gelten zu können, genügte es nun nicht mehr, dass ein Buch in deutscher Sprache geschrieben war, es musste durch stilistische und grammatikalische Eigenschaften, etwa einfacheren Satzbau, und durch praktische Anschaulichkeit der Darstellung, etwa durch Muster und Formulare, „gemeinverständlich“ werden. Dies ging mit einer Neuorientierung hinsichtlich des Adressatenkreises einher. Während in der Frühneuzeit die akademisch nicht oder nur halb Gebildeten, jedoch in Verwaltung und Rechtspflege mehr oder weniger professionell tätigen Personen die Zielgruppe der PRL bildeten, so waren dies nach der Professionalisierung der Rechtsberufe nun „Laien“, also „Jedermann“⁹ – wobei sich manche Werke aber auch ausdrücklich an Frauen richteten.¹⁰ Dessen ungeachtet wurde das Wort „populär“ oft vermieden.¹¹

⁷ Auch zwei Jahrhunderte später war dieses Merkmal noch werbewirksam: 1729 richtete sich ANONYMUS, *Der In Rechten und allen Gerichts-Händeln wohl unterwiesene und geschwind resolvirende Consulent*, an all jene, „die der lateinischen Sprache nicht kundig“.

⁸ KÖNIG, *Atlas* 100ff.

⁹ DITSCHNEIDER, *Rechtsfreund*; BERG, *Haus-Advokat*; BERGMANN, *Haus-Advokat*; LIBER, *Volksadvokat*; SEIDL, *Rechtskunde*.

¹⁰ ANONYMUS, *Der weibliche Rechtsfreund*; SCHOPF, *Frauenrecht*.

¹¹ Ausnahme z.B. MÜLLER, *Rechtsbeistand* („Populäre Darstellung“). Von den Vorbehalten in dieser Hinsicht berichtet 1926 das Geleitwort zu MÜLLER, *Recht für Alle*: „Denn ‚populär‘ gilt in weiten Kreisen ([...]) nicht selten als gleichbedeutend mit unsachlich, mit unwissenschaftlich.“

⁴ Vgl. REISNER, PECHKRANTZ, *Rechtsberater*: „mit ausführlichen Musterbeispielen und gebrauchsfertigen (!) Formularen“.

⁵ Siehe unten 2d.

⁶ SCHLOSSER, *Privatrechtsgeschichte* 77f; KLEINHEYER, SCHRÖDER, *Juristen* 84ff, 433ff.

Der Einfluss der Aufklärung auf die PRL zeigt sich nicht nur in deren Orientierung an den Laien als Folge juristischer Professionalisierung. Die Literaturgattung profitierte auch vom Bestreben, die Rechtskenntnis der Rechtsunterworfenen zu stärken. Ihre Bedeutung nahm vor dem Hintergrund des Wandels von der materiellen zur formellen Publikation¹² weiter zu: Sobald sich nämlich der Staat auf eine Fiktion der Gesetzeskenntnis bei ordnungsgemäßer Kundmachung¹³ beschränkte und Maßnahmen der materiellen Gesetzespublikation unterblieben, wuchs der Bedarf vieler Staatsbürger, sich Rechtskenntnis zu erwerben; aus der Pflicht der Rechtsunterworfenen resultierte somit ein „Markt“ für Autoren einschlägiger Werke. Pointiert könnte man in diesem Zusammenhang von einer „Privatisierung der materiellen Publikation“ sprechen.

b) Form

In formaler Hinsicht zeigt die PRL des 19. und 20. Jh. große Vielfalt sowohl hinsichtlich der Stoffgliederung als auch hinsichtlich der Darstellungsweise. Neben Publikationen in wissenschaftlicher Systematik, also z.B. nach dem Pandektensystem,¹⁴ begegnen auch zahlreiche Arbeiten, die sich schon auf dieser Ebene an der Praxis orientieren und die Rechtsordnung entweder von „oben“ betrachten, also ausgehend vom Staat und seinen Institutionen, oder von „unten“ das Individuum zum Anknüpfungspunkt einer an dessen konkrete Lebensverhältnisse angepassten Gliederung wählen. So ordnete eine „Österreichische Bürgerkunde“¹⁵ den

Stoff primär nach den Zuständigkeiten der einzelnen Ministerien, der „Österreichische Hausjurist“ verfolgte hingegen das Schicksal eines fiktiven, mit dem sprechenden Namen „Karl Jedermann“ versehenen Individuums durch dessen verschiedene Lebensverhältnisse.¹⁶ Einen dritten Weg beschritt z.B. Haidingers Selbstadvokat; hier bestimmte das Zusammentreffen des Einzelnen mit dem staatlichen Recht die Struktur, sodass die unterschiedlichen Textgattungen im Vordergrund stehen und die einzelnen Abschnitte definieren: Privaturkunden, Eingaben und politische Eingaben.¹⁷

Vielfältig war auch die Form der Stoffpräsentation. Zwar enthalten die meisten Bücher des Genres eine zusammenhängende Darstellung in Lehrbuch-Art, doch gibt es auch solche, die sich als bloße Aneinanderreihung von Mustern¹⁸ erweisen; andere liefern den Stoff in Frage-Antwort-Form¹⁹ oder bereiten ihn lexikalisch in alphabetischer Reihenfolge²⁰ auf. Oft finden sich aber auch Kombinationen dieser Konzepte; neben einen zusammenhängenden Haupttext treten dann einerseits, in diesen verwoben oder als Anhang nachgestellt, Urkundenbeispiele, andererseits Nachschlagebehelfe, etwa ein juristisches „Verdeutschungswörterbuch“.²¹

c) Zweige

Überblickt man die PRL des 19. und 20. Jh., so lassen sich mehrere Zweige unterscheiden, de-

¹² SIMON, Publikationsprinzip 201ff; SCHENNACH, Zuschreiben 133ff; KOHL, Gesetzespublikation 734ff.

¹³ Vgl. z.B. ARNOLD, Gewerbe- und Hausadvocat 1ff („Die Fiction der allgemeinen Rechts-Kenntniß“). Allg. dazu BRAUNEDER, Kundmachung 15ff.

¹⁴ Z.B. SEIDL, Rechtskunde; INGWER, ROSNER, Handbuch.

¹⁵ ANONYMUS, Bürgerkunde Vff.

¹⁶ RIMPEL, Hausjurist 5ff; ähnlich, weil anhand einer Familiengeschichte: GRITSCHNER, Ehe- und Familienrecht.

¹⁷ HAIDINGER'S Selbstadvokat 1ff.

¹⁸ Z.B. ANDREAS, Recht.

¹⁹ Z.B. CONSULENT; GÖSSEL, Eherecht.

²⁰ Z.B. ANONYMUS, Der weibliche Rechtsfreund.

²¹ SCHMIDTER, WAGNER, Briefsteller; vgl. weiters HAIDINGER'S Selbstadvokat (nicht mehr ab ¹²1876); MÜLLER, Volks-Advokat 1867; MÜLLER, BÖHM, Volksadvokat; BERMANN, Haus-Advokat 1910. Zu den „Verdeutschungswörterbüchern“ von J. H. Campe: KÖNIG, Atlas 106.

ren Übergänge allerdings in jeder Hinsicht fließend sind.

Der Typus spätaufklärerischer „Selbstadvokaten“ dominierte einen Zeitraum, der sich (plakativ vereinfachend beschrieben) von der Kodifikation bis zur Konstitution erstreckte. Die Motivation dieser Werke lag darin, die Rechtskenntnis soweit zu steigern, dass sie in die Fähigkeit zu „juristischer“ Tätigkeit in eigener Sache münden konnte. Dies zeigten teils schon die Haupttitel, („Selbstadvokat“), teils die ausführlichen, ganze Seiten füllenden Untertitel, die eine „Anweisung zur Verfassung der [...] Aufsätze und Beweis-Urkunden“,²² eine „gründliche Anleitung zur Selbstverfassung aller Gattungen von Urkunden, Contracte, Eingaben und Bittschriften“²³ oder eine „gründliche, mit mehr als 500 Beispielen und Formularen versehene Belehrung zur Selbstverfassung der in Geschäften aller Art vorkommenden Verträge und Urkunden, auch zur Selbstvertretung vor allen Staats- und Gemeindebehörden“²⁴ versprochen. Als Ziel formuliert wurde es, „Störungen in Geschäften und kostspielige Prozesse zu vermeiden“.²⁵ Einen gewissen Einfluss auf derartige Publikationen mag die Vorstellung einer veränderten Bedeutung der Advokaten gehabt haben.²⁶ Oft wurde hier auch auf § 2 ABGB verwiesen, wonach Unkenntnis der Gesetze nicht entschuldigt.²⁷ Umgekehrt erschien Gesetzeskenntnis als Voraussetzung für „bürgerliche Brauchbarkeit“.²⁸ Inhaltlich dominierte das Privatrecht; in den Buchtiteln wurde gelegentlich die „vorzügliche Rücksichtnahme“ auf das ABGB ausdrück-

lich betont,²⁹ andernorts kam sie indirekt zum Ausdruck, indem sich die Publikation einer „besondere[n] Hinsicht auf die für die Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie bestehenden Gesetze“ rühmte und damit den Geltungsbereich des ABGB zitierte. Formal zeigt sich oft eine Verbindung mit „Briefstellern“, also Schreib- und Stilkunde vermittelnden Arbeiten.³⁰ Unter den Autoren fallen grundherrschaftliche Juristen auf, die teilweise keine akademische Vollausbildung genossen hatten; damit begegnet letztlich die Zielgruppe der frühneuzeitlichen PRL im 19. und 20. Jh. unter deren Autoren. So fungierten Andreas Haidinger, der vermutlich bedeutendste vormärzliche Vertreter des Genres, und Franz Joseph Schopf als „Justiziere“ niederösterreichischer Grundherrschaften.³¹ Volksnähe und belehrende Tendenz setzten sich bei mehreren Autoren dieser Gruppe in Publikationen zu den revolutionären Ereignissen 1848 fort.³²

Einen jüngeren Typus bilden Bücher, die der Staatsbürgerbildung dienen sollten. Sie setzten mit der Konstitutionalisierung ein und beherrschten das Genre bis etwa zum Zweiten Weltkrieg. Die Motivation dieser Werke lag darin, mit der Rechtskenntnis eine Voraussetzung für die politische Teilnahme des Einzelnen am Staat zu schaffen; damit gewann eine demokratisierende Tendenz an Boden: „Gesetzeskenntnis soll nicht bloß ein Vorrecht einzelner,

²² LANDADVOKAT 1824.

²³ DITSCHNER, Rechtsfreund.

²⁴ WERNER, SCHOPF, Stadt- und Landadvokat.

²⁵ HOFFER, Rechtsfreund.

²⁶ Vgl. HOFFER, Schutzgeist 10ff.

²⁷ Vgl. BRAUNEDER, Kundmachung 15ff.

²⁸ HOHEISEL, Anleitung.

²⁹ LANDADVOKAT 1824; ähnlich HOFFER, Rechtsfreund: „Mit besonderer Rücksicht auf das bürgerliche Gesetzbuch“.

³⁰ Besonders deutlich z.B. HOHEISEL, Anleitung; FORCHTNER, Fundgrube.

³¹ Zu Schopf ausführlich KOHL, Schopf 100ff; für Haidinger ergibt sich dieser Beruf aus HAIDINGER, Selbstadvokat 1848 und HAIDINGER, Erläuterung.

³² HAIDINGER, Erläuterung; SCHOPF, Darstellung; SCHOPF, Aufruf; DITSCHNER, Freiheitskampf. Schopf gehörte auch zu den Unterzeichnern der Prager Schriftstellerpetition: PALACKY, Gedenkblätter 146.

sondern ein Gemeingut aller sein.“³³ Konstitutionelle Errungenschaften wie die Teilnahme an der staatlichen Willensbildung (Wahlrecht) oder an hoheitlicher Tätigkeit (Geschworenengerichtsbarkeit) dienten nun als Begründung für die Notwendigkeit von PRL.³⁴ Den auf staatsbürgerliche Bildung abzielenden Autoren erschienen die weiterhin anzutreffenden Selbstadvokaten nun als „Kräuterweiber der Juristik“,³⁵ von denen man sich distanzierte. Auch inhaltlich veränderte sich das Genre; vermehrt begegnete nun öffentliches Recht und, insbesondere ab 1895/1898, Zivilprozessrecht.³⁶ Im Hinblick auf die Autoren zeigen sich in dieser Periode zwei unterschiedliche Tendenzen: Einerseits wurden von den Verlagen traditionsreiche Werke des älteren „Selbstadvokaten“-Typus unter den Namen ihrer Begründer weitergeführt, während die aktuellen Bearbeiter anonym blieben. Andererseits nahm unter den Autoren die Zahl promovierter Juristen und insbesondere Advokaten³⁷ zu – damit mag die kritische Distanz zu den „Selbstadvokaten“ in Zusammenhang stehen: So wie der Arzt den „Kräuterweibern“, so begegnet der Advokat dem „Selbstadvokaten“ oder gar dem Winkelschreiber ablehnend.³⁸ Die Werke der Staatsbürgerbildung standen zum Teil in einer engen Beziehung zum Sozialismus und dessen revolutionären Vorstellungen; dies zeigte sich in Autorenpersönlichkeiten wie Isidor Ingwer³⁹ und Verlagen wie

³³ HAIDINGER'S Selbstadvokat, Prospekt für die 18. Auflage.

³⁴ Österreichische BÜRGERKUNDE 1f; MÜLLER, Rechtsbeistand; BERG, Haus-Advokat; BERMANN, SPRINGER, Haus-Advokat.

³⁵ WINTER, Wie heirate ich 4.

³⁶ Z.B. INGWER, ROSNER, Handbuch; BERG, Haus-Advokat (1898!).

³⁷ Z.B. INGWER, ROSNER, Handbuch; MÜLLER, Recht für Alle.

³⁸ Vgl. BERMANN, Haus-Advokat 1: „Denn nicht ein Lehrbuch der Winkelschreiberei soll hier dem Publicum in die Hand gegeben werden [...]“.

³⁹ REITER, Ingwer 81ff.

jenem der Wiener Volksbuchhandlung. In diesem Sinne findet sich z.B. in Fritz Winters hier erschienener Broschüre „Wie heirate ich“ auf der letzten Seite eine Werbung für „Wandschmuck für Arbeiterwohnungen“: Angepriesen wurden dabei Portraits von Karl Marx, Ferdinand Lasalle und Viktor Adler.⁴⁰

Internationalität blieb aber nicht darauf beschränkt. Anfang des 20. Jh. führte der grenzüberschreitende Buchmarkt in Verbindung mit Techniken zur billigeren Buchherstellung dazu, dass preisgünstige volksbildnerische Schriftenreihen aus dem Deutschen Reich auch in Österreich verbreitet wurden. Während naturwissenschaftliche Kenntnisse Lesern verschiedener Staatsangehörigkeit gleichermaßen nützen konnten, vermittelte die PRL, die in Reihen wie „Aus Natur und Geisteswelt“, „Sammlung Göschchen“ oder „Reclams Universal-Bibliothek“ erschien,⁴¹ Kenntnisse der Rechtsordnung des Deutschen Reichs – österreichische Käufer wurden dadurch wohl eher verwirrt als belehrt.

Nach 1945 gewann schließlich ein dritter, bis heute relevanter Typus von PRL sukzessive an Bedeutung, der als „Ratgeberliteratur“ charakterisiert werden kann. Die Motivation dieser Werke richtet sich wieder stärker auf Individualinteressen: Rechtskenntnis soll den Einzelnen nun dazu befähigen, die eigene Lebenssituation zu bewältigen, dies jedoch nicht mehr mit dem Anspruch, zur „Selbstvertretung“ zu qualifizieren. Dies ging inhaltlich mit zunehmender „Fragmentierung“ anstelle eines früher umfassenderen Anspruchs einher; Ratgeber sollen sich offenbar möglichst eng an spezielle Problemfelder anpassen: Statt einer Gesamtdarstellung des Zivilrechts bot man den Konsumenten zunächst Bücher über das Eherecht, später solche über die Ehescheidung und heute ist sogar schon ein spezieller Ratgeber zur „Scheidung für Männer“

⁴⁰ WINTER, Wie heirate ich.

⁴¹ BEYER, Recht; BIENENGRÄBER, Jurisprudenz; LIESKE, Rechtsfragen; STERNBERG, Einführung.

auf dem Markt.⁴² Mit der thematischen Spezialisierung ging eine inhaltliche Ausdehnung auf Lebensberatung mit breiterem Anspruch einher, deren Mehrwert in diversen Verzeichnissen problemrelevanter Adressen, Telefonnummern oder Internetlinks besteht. Daneben existierten weiterhin umfassend konzipierte Werke, so insbesondere der „Österreichische Hausjurist“, der jedoch gegen Ende des 20. Jh. an Bedeutung verlor.⁴³ Heute erweisen sich solche Bücher eher als Kumulation von Ratgeberfragmenten: Es scheint bezeichnend, dass die Stelle des Haus-„Juristen“ heute von einem „Rechts-Berater“⁴⁴ eingenommen wird. Die Autoren der PRL nach 1945 waren überwiegend juristische Praktiker, Beamte, Richter, Rechtsanwälte, teils auch Journalisten, wobei mehrere Werke ein Naheverhältnis zu Interessenvertretungen der Arbeitnehmer zeigen.⁴⁵

Eine beachtenswerte Ausnahme von diesem üblichen Autorenkreis ist der „Volksadvokat“ von „Dr. Hans Liber“. Dabei handelt es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um ein Pseudonym: „Liber“ ist ein in Österreich kaum anzutreffender Familienname,⁴⁶ auch ein „Dr. Hans Liber“ durch andere juristische Publikationen nicht hervorgetreten. Im Vorwort dieses „Volksadvokaten“ wurde dessen Zielsetzung formuliert: Das Buch sollte „unserer Bevölkerung zeigen, welchen Schatz sie in unseren freiheitlichen Gesetzbüchern besitzt und wie hoch es daher einzuschätzen ist, daß uns dieses heimatliche österreichische Recht erhalten blieb. [...] Die Wiener Universität war es, die für unser

Recht am erbittertsten mit unermüdlicher Zähigkeit kämpfte. Ihr ist dieser große Erfolg der Widerstandsbewegung auf dem Gebiete des Rechts in erster Linie zuzuschreiben und ihr gebührt daher der Dank der ganzen Bevölkerung.“ Im Sinne der wiedererlangten Freiheit vom Nationalsozialismus könnte man vermuten, dass sich die „freiheitlichen Gesetzbücher“ im Autorennamen „Liber“ niederschlagen sollten. Doch vermutlich steckt mehr dahinter: Zur „Widerstandsbewegung auf dem Gebiet des Rechts“ hat sich aus der Nachkriegszeit ein Manuskript erhalten, in dem ein prominenter und nicht unumstrittener Angehöriger der Wiener Juristenfakultät über die Zeit der NS-Herrschaft berichtet: Ernst Swoboda.⁴⁷ „Liber“, das Wort für „frei“, lautet in tschechischer Sprache „*svobodný*“; der Familienname „Svoboda“ oder „Swoboda“ wird daher mit „Frei“ übersetzt.⁴⁸ Die hier entwickelte Indizienkette wird auch durch persönliche Erinnerungen aus dem Hause Orac, in dessen Verlag der „Volksadvokat“ erschien, bestätigt.⁴⁹ In diesem Fall sollte die PRL also als Instrument „politischer“ Belehrung bzw. Rechtfertigung dienen.

d) Wirkungsfaktoren

Der Einfluss, den die PRL auf die Rechtspraxis üben kann, ist – wie bereits eingangs erwähnt – von verschiedenen Wirkungsfaktoren abhängig, unter denen vor allem die Verbreitung der Werke und das Vorhandensein von Mustern und Formularen zu nennen sind.

Einen Eindruck von der Verbreitung einschlägiger Werke geben schon die Kataloge von Bibliotheken, in denen nahezu alle hier verwendeten Bücher vorhanden sind. Interessant sind aber auch einzelne Exemplare aus dem Antiquariatsbuchhandel; Besitzvermerke können heute da-

⁴² KRIEGLER, Scheidungs-Ratgeber.

⁴³ Der Hausjurist erschien von 1961 bis 2004.

⁴⁴ KOLBA, RESEARITS, Rechts-Berater.

⁴⁵ Robert Rimpel (RIMPEL, Hausjurist) und Peter Kolba (KOLBA, RESEARITS, Rechts-Berater) waren bzw. sind Funktionäre der Arbeiterkammer; mehrere Werke von Werner Olscher erschienen im ÖGB-Verlag.

⁴⁶ Z.B. ist auf Wiener Friedhöfen kein Träger dieses Namens beerdigt: <http://www.friedhofewien.at> (Verstorbenenensuche).

⁴⁷ SWOBODA, Widerstandsbewegung.

⁴⁸ KUNZE, Atlas 205.

⁴⁹ Auskunft von Mag. Michael Schachner, Lexis-Nexis, an den Verfasser (18. 5. 2011).

rüber Auskunft geben, welche Personen einst Werke der PRL besaßen.⁵⁰ Quantifizieren lässt sich die Verbreitung auf dem Umweg über die Zahl an Auflagen und deren Höhe. So waren von Schmidters „Briefsteller“ bis zur 10. Auflage 50.000 Exemplare erschienen; Müllers „Neuer Volksadvokat“ kam in 11 Auflagen auf 120.000 Stück, die 12. Auflage wurde in weiteren 10.000 Exemplaren gedruckt.⁵¹ Noch genauere Angaben gibt es zu Haidingers „Selbstadvokat“: Dessen Vorwort berichtete 1856 von einem Absatz von 20.000 Exemplaren in vier Jahren, 1858 von 30.000 Exemplaren in sechs Jahren; innerhalb von zwei Jahren waren also 10.000 Stück ausgeliefert worden. Ein drohendes, vor Nachdruck oder Plagiarismus warnendes Vorwort des Verlegers wird vor diesem kaufmännisch erfolgreichen Hintergrund verständlich. In der Folge wurden bis 1880 65.000 Exemplare gedruckt und wohl auch verkauft.⁵² Die 18. Auflage erschien 1907 in Lieferungen; diese Verkaufstechnik erscheint nur bei größerem Absatz sinnvoll und lässt auf einen nicht besonders finanzkräftigen Konsumentenkreis schließen. Auch das von den sozialistischen Advokaten Ingwer und Rosner auf den Markt gebrachte „Volkstümliche Handbuch“ erschien in dieser Art, von der 1. Auflage waren zumindest 5.000 Stück abgesetzt worden.⁵³ Die gleiche Auflage hatte übrigens auch

Winters 1916 erschienene Broschüre „Wie heirate ich“. Eine wirtschaftliche Erfolgsgeschichte der Zweiten Republik war der „Österreichische Hausjurist“; in 19 Auflagen wurden 200.000 Exemplare produziert⁵⁴ und teilweise über Buchgemeinschaften vertrieben. Auch wenn manche Zahlen aus Werbegründen vielleicht etwas höher angegeben wurden, so ist doch insgesamt eine ganz erhebliche Verbreitung der PRL festzustellen, die deutlich über jener wissenschaftlicher Literatur liegt.

Ein zweiter bedeutsamer Wirkungsfaktor der PRL, insbesondere der „Selbstadvokaten“, sind die in ihr enthaltenen Muster und Formulare. Ihre Bedeutung zeigt sich schon darin, dass die Zahl der enthaltenen Beispiele vielfach werbewirksam auf den Titelblättern angegeben wurde; dementsprechend verwundert es nicht, dass sie im Laufe der Zeit immer mehr zunahm. So enthielt Haidingers „Selbstadvokat“ 1853 „über 300“, 1856 370, 1872 bis 1880 „über 400“, 1896 „mehr als 500 Beispiele und Formulare“; 11 Jahre und zwei Auflagen später erschien das Werk 1907 „mit mehr als 1000 Beispielen und Formularen“. Ein unmittelbares Konkurrenzprodukt, der „Stadt- und Landadvokat“ von Werner und Schopf, versuchte den „Selbstadvokaten“ 1858 „mit 600 Beispielen und Formularen“ zu übertrumpfen. Die Werbewirksamkeit solcher Angaben zeigt sich auch noch im 20. Jh.: Das Titelblatt von Ingwer/Rosner verwies 1907/1908 auf die „mehreren hundert Formulare“, tatsächlich waren es jedoch „nur“ 234. Später gewann dieser Aspekt der PRL ein Eigenleben: „Das österreichische Recht und seine praktische Anwendung“ bestand 1931 praktisch nur mehr aus Gesetzestexten und 560 Mustern.⁵⁵

⁵⁰ In der Privatbibliothek des Verfassers befinden sich z.B. WERNER, SCHOPF, Stadt- und Landadvokat (mit Besitzerstempel von Richard Gussenbauer, Bezirks-Wundarzt in Obervellach); LIBER, Volksadvokat (mit Besitzerstempel von Rechtsanwalt Dr. Otto Tiefenbrunner, Wien), WINTERSPERGER, Handbuch (mit Besitzerstempel von Alexander Moser, Hotelier in Hofgastein); weiters z.B. aus Bibliotheksexemplaren: MÜLLER, Volks-Advokat II, sowie MÜLLER, Gesetze, jeweils mit Stempel von Silvester Tomssa, Architekt.

⁵¹ SCHMIDTER, PROCHASKA, Volks-Advokat 1 (bis zur 9. Auflage 38.000 Stück: SCHMIDTER, WAGNER, Briefsteller III); MÜLLER, BÖHM, BÖHM, Neuer Volksadvokat U2.

⁵² HAIDINGER'S Selbstadvokat.

⁵³ INGWER, ROSNER, Handbuch.

⁵⁴ Auskunft des Andreas-Verlags an meinen Diplomseminar-Teilnehmer Anton Nikl.

⁵⁵ ANDREAS, Recht: 560 Muster (233 Öffentliches Recht, 306 Privatrecht, davon 8 Eherecht, 21 Strafrecht).

3. Eherecht und populäre Rechtsliteratur

a) Allgemeine Entwicklungstendenzen

Der Anteil des Eherechts am Zivilrecht (vgl. Abb. 1) zeigt in Werken der PRL eine generell sinkende Tendenz. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Gesamtumfang der mehrfach aufgelegten Titel in der Regel erheblich zunahm (vgl. für Haidingers Selbstadvokat Abb. 2), sodass ein mangels Veränderungen gleichbleibender eherechtlicher Informationsgehalt sich in einem sinkenden Anteil des Eherechts niederschlug. Vereinzelt Spitzenwerte sind Ausdruck beginnender Spezialisierung, resultieren also aus Werken, die ausschließlich dem Eherecht gewidmet waren, wobei dies teils auf Veränderungen des Eherechts, teils gerade auf deren Unterbleiben, also auf einen Reformstau samt daraus folgendem Umgehungsbedarf⁵⁶ zurückzuführen ist. Ersteres ist im Gefolge des Ehegesetzes RGBI 1856/185 zu beobachten, das zu mehreren Publikationen, geschäftstüchtig auf unterschiedliche Adressatenkreise zugeschnitten, führte. Diese Arbeitstechnik bzw. Vermarktungsstrategie zeigt sich besonders deutlich bei Franz Joseph Schopf, der an das Ehegesetz schon im folgenden Jahr 1857 mit zwei Publikationen anknüpfte: Während ein „Praktisches Handbuch“ zum „Gebrauche für die katholischen Seelsorger aller Kronländer“ bestimmt und daher gemeinsam mit dem „emeritierten Dechanten und Consistorialrath“ Wilhelm Schöller verfaßt war, diente ein „Gründlicher Rathgeber“ zur Belehrung der übrigen Interessenten, also „für Brautleute, Eltern und Vormünder“.⁵⁷ Ein anderes Beispiel für den literari-

schen Nachvollzug einer Eherechtsreform, nahezu deren Begründung, findet man in den 1970er-Jahren.⁵⁸

PRL, die in der Zeit des (lange andauernden) eherechtlichen Reformstaus in den ersten Jahrzehnten des 20. Jh. entstand, hatte meist den unmittelbaren Zweck, Möglichkeiten zur „Umgehung“ des nicht mehr als zeitgemäß empfundenen Rechts aufzuzeigen. Sehr klar zeigt sich dies bei der Broschüre „Eheschließungs- und Trennungsfreiheit in Ungarn“, die eine Anleitung für den Abschluss „ungarischer Ehen“⁵⁹ enthielt. Da hier die Praxis beschrieben wurde, kann man daraus interessante Rechtsstatsachen entnehmen: Bei Annahme der ungarischen Staatsangehörigkeit wurden „freiwillige Spenden des neuen Staatsbürgers“ für wohltätige Zwecke erwartet – dies als „Ausdruck für seine aus dem Herzen strömende Freude darüber [...], dass er der Bürger eines neuen Vaterlandes geworden sei“.⁶⁰ Die Dauer des zur ungarischen Eheschließung erforderlichen „vorübergehenden Wohnsitzes“ sei „von den Matrikelführern sehr liberal beurteilt“ worden – es gab „Matrikelführer, die sich mit dem Nachweis begnügen, dass die Ehemerben wenige Stunden vor der Trauung in ihrem Amtssprengel weilten.“⁶¹

Neben diesem unmittelbaren Zweck bewirkten einschlägige Arbeiten aber auch ein Bekanntwerden anderer Gestaltungsmöglichkeiten, so etwa durch die Präsentation der Scheidung einer burgenländischen Ehe.⁶² Nicht zuletzt enthielten manche Titel auch offene Kritik an der geltenden Rechtslage: Die Broschüre „Wie heirate ich“ charakterisierte die österreichische Ehegesetz-

⁵⁶ Z.B. WINTER, *Wie heirate ich*; GERÖ, Ungarn.

⁵⁷ KOHL, Schopf 114: In SCHOPF, *Frauenrecht*, ebenfalls 1857 erschienen, verweisen dann zahlreiche Fußnoten geschäftstüchtig auf den populären „Rathgeber“, nicht aber auf das für die Geistlichkeit bestimmte „Handbuch“.

⁵⁸ OLSCHER, *In der Ehe gleichberechtigt*.

⁵⁹ Vgl. dazu den Beitrag von NESCHWARA in diesem Band.

⁶⁰ GERÖ, Ungarn 23f.

⁶¹ „Eine nachsichtigere Auffassung kann man füglich nicht verlangen.“ GERÖ, Ungarn 47.

⁶² ROCHOWANSKI, KRASZNA, *Ehe* 112.

gebung gleich zu Beginn „mit ihren Absonderlichkeiten, Halbheiten, Zerfahrenheiten“ und stellte deren Widerspruch zum „Rechtsbewußtsein der Bevölkerung“ fest.⁶³

Langfristige Tendenzen zeigt auch eine Auswertung der Muster und Formulare hinsichtlich der dadurch veranschaulichten Themen. Einerseits kann dabei das Bestreben festgestellt werden, möglichst alle Aspekte der Ehe zu erfassen (Abb. 3). Andererseits wird eine Prioritätenverschiebung erkennbar, wenn man die Muster verschiedenen Phasen einer Ehe zuordnet – der Ehebegründungsphase einerseits, der Phase des Scheiterns einer Ehe andererseits (Abb. 4). Zur Ehebegründungsphase finden sich Beispiele zur Verlobung (teils auch zu deren Auflösung), zur Einwilligung der Eltern oder Vormünder, zum politischen Ehekonsens, zur Dispens von Ehehindernissen, zur Dispens vom Aufgebot und zum Aufgebot selbst. Das Scheitern der Ehe wird durch Muster zu Scheidung und Trennung veranschaulicht; hier zuordnen kann man aber auch die meisten Beispiele für abgesonderten Wohnsitz und ehelichen Unterhalt, die zwar an sich einer „Ehebestandsphase“ angehören würden, doch meist als Phänomene begegnen, die ein Scheitern der Ehe erahnen lassen. Auch die Beispiele zur „Judenehe“ thematisieren in der Regel deren Ende.

b) Exemplarische Beobachtungen zum eherechtlichen Inhalt der populären Rechtsliteratur

Im Rahmen der Ehebegründungsphase hatte nur das Verlöbnis einen nahezu konstanten Platz unter den Mustern; es begegnet als Thema auch in den Darstellungen mit größter Regelmäßigkeit. Dabei wurde stets – schon unmittel-

bar bei Inkrafttreten des ABGB⁶⁴ – die mangelnde Durchsetzbarkeit des Eheversprechens betont.⁶⁵ Allerdings ist für das ausgehende 20. Jh. eine sinkende Bedeutung des Verlöbnisses festzustellen: Während der „Österreichische Hausjurist“ 1990 diesem Thema noch 5,5 Seiten widmete, waren es 2004 nur mehr 2,5 Seiten; der kurz darauf erschienene „Rechts-Berater“ hatte dann in auffallender Weise kein Kapitel „Verlobung“ mehr, sondern ließ das Eherechtskapitel mit dem Thema „Partnervermittlung“ beginnen.⁶⁶

Im Bereich der Ehehindernisse, deren Zahl im Laufe des hier betrachteten Zeitraums abnahm⁶⁷, ist hingegen eine dementsprechende Reduktion einschlägiger Muster zu bemerken. Aus dem Gebiet der sogenannten „politischen Ehehindernisse“ bzw. der zur Eheschließung erforderlichen „politischen Ehekonsense“ – teils für Militärangehörige (vgl § 54 ABGB) und Beamte, teils insbesondere für jene Bevölkerungskreise, von denen die Gemeinden eine Belastung der Armenversorgung⁶⁸ befürchteten – fanden sich im 19. Jh. zahlreiche Beispiele; die PRL stellte dadurch ein wertvolles Bindeglied zwischen Zivilrecht und öffentlichem Recht dar. Die Kenntnis der Ehehindernisse war übrigens nicht nur unmittelbar vor einer beabsichtigten Eheschließung nützlich; nach den Vorstellungen Joseph Hoffers, eines der populären Autoren, ergaben sich aus den einschlägigen Ausführungen nämlich „einige Lehren“ für Eltern und Vormünder: Sie sollten nicht nur auf die Ausbildung ihrer

⁶⁴ So von Zeiller in dessen Beitrag in den „Vaterländischen Blättern für den österreichischen Kaiserstaat“: KOHL, ABGB 229ff.

⁶⁵ Z.B. HAIDINGER'S Selbstadvokat 142; INGWER, ROSNER, Handbuch 11; OLSCHER, Hausjurist 280f.

⁶⁶ KOLBA, RESETARITS, Rechts-Berater 454.

⁶⁷ Vgl. dazu z.B. die Tabelle bei SCHÖLLER, SCHOPF, Handbuch 164ff.

⁶⁸ Die politischen Ehekonsense wurden zuletzt 1923 in Vorarlberg beseitigt, worauf bei KÖSTLER, Eherecht (zu 45f, 51, 144), ein farbiges Ergänzungsblatt hinwies.

⁶³ WINTER, Wie heirate ich 3.

Kinder und die „Erhaltung der körperlichen Gesundheit“ achten, sondern auch darauf, den „vertrauten Umgang ihrer Kinder mit Personen des andern Geschlechts, mit denen nach dem Gesetze eine eheliche Verbindung unmöglich ist“, zu verhindern.⁶⁹ Dessen ungeachtet finden sich in der PRL des 19. Jh. auch zahlreiche Muster für Anträge auf Nachsicht vom Eehindernis der Verwandtschaft im 4. Grad.⁷⁰ Hoffer selbst konstruierte dazu allerdings einen Fall, bei dem ein Gutsbesitzer zufällig seine ihm unbekannt gewesene, im Ausland geborene Cousine kennengelernt hatte; die Argumente für eine Nachsicht, die in diesem Fall kumuliert wurden, liefern einen lebendigen Eindruck von der Rechtspraxis. Aus heutiger – vom Wissen um Staatsbürgerschaftsehen geprägter – Sicht besonders bemerkenswert scheint eine „patriotische“ Überlegung: Die Braut hatte in diesem Beispielfall nämlich „noch einen jüngeren Bruder von 12 Jahren, der Erziehung und Ausbildung bedarf, die sie ihm nicht geben kann [...]. Durch diese Verbindung würde auch das Schicksal ihres Bruders, der hier als Fremder auf die öffentlichen Anstalten keinen Anspruch hat, hoffnungsvoll verbessert und ihm eine Erziehung zu Theil, die ihn zu einem nützlichen Gliede des Staates, der nun sein Vaterland werden soll, bilden würde.“⁷¹ – Später dominierte dann die Nachsicht von einem anderen Eehindernis die eherechtlichen Mustersammlungen der PRL, nämlich jene vom bestehenden Eheband.⁷²

Interessante Einblicke in Lebenswirklichkeit und Gedankenwelt des 19. Jh. ermöglichen auch die Beispiele für die Nachsicht vom Aufgebot.⁷³ § 87 ABGB hatte die „Nachsicht von allen drei Ver-

kündigungen“ dann erlaubt, „wenn zwei Personen getrauet werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie miteinander verehelicht seien.“ Dazu präsentierte Hoffer 1840 den Fall eines nach Wien zugezogenen unverheirateten Paares mit zwei Kindern: Der Mann war „erst vier Jahre in Wien, wo er sich ein bürgerliches chirurgisches Gewerbe erkaufte, und alle Nachbarn und Leute seiner Bekanntschaft halten ihn für verehelicht und die Anna Brunner für seine Gattin.“ Obwohl also der konstruierte Fall exakt dem Wortlaut des § 87 ABGB nachgebildet war, schien dies Hoffer noch nicht schlagend zu sein. Zusätzlich verpackte er daher die „nahe Todesgefahr“, die nach § 86 ABGB⁷⁴ die Nachsicht vom Aufgebot erlaubte, in diesen Fall: „2. Ist die Cholera bekanntlich hier abermal ausgebrochen, und kein Mensch sicher, ob er nicht schnell, sehr schnell von dieser Krankheit hingerafft werde. Wenn dieses Unglück eines der beiden natürlichen Ältern träfe, so könnten die zwei Kinder nicht mehr den Namen und die Rechte ehelicher Kinder erhalten, die sie durch die Verehelichung ihrer Ältern nach dem Gesetze erlangen“.⁷⁵

Groß war die Bandbreite an Vorstellungen über jene „wichtigen Ursachen“, auf die § 85 ABGB⁷⁶ zur Nachsicht von der zweiten und dritten Verkündigung abstellte. Aus heutiger Sicht nachvollziehbar ist das Beispiel in Haidingers Selbstadvokat 1856, die erforderliche Abreise wegen

⁶⁹ HOFFER, Rechtsfreund 36.

⁷⁰ Z.B. MÜLLER, Rechtsbeistand („Populäre Darstellung“) 239f.

⁷¹ HOFFER, Rechtsfreund 44f.

⁷² ROCHOWANSKI, KRASZNA, Ehe 110f; MÜLLER, Recht für Alle, 632f.

⁷³ § 70ff ABGB sahen die „Verkündigung der bevorstehenden Ehe“ an „drei Sonn- oder Festtagen“ vor.

⁷⁴ § 86 ABGB: „Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich beteuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.“

⁷⁵ HOFFER, Rechtsfreund 41f; vgl. Haidinger's Selbstadvokat 1856, 146f; ähnlich WERNER, SCHOPF, Stadt- und Landadvokat 231.

⁷⁶ § 85 ABGB: „In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den Kreisämtern die Macht ertheilet, aus wichtigen Ursachen die zweite und dritte Verkündigung nachzusehen.“

plötzlicher Erkrankung des in Stuttgart lebenden Vaters des Bräutigams; befremdlich mutet hingegen jenes Muster an, das im Konkurrenzprodukt von Werner/Schopf⁷⁷ zu lesen war: „Der Gefertigte wird sich mit der Franziska Gaus verhelichen; es soll jedoch binnen 8 Tagen geschehen, weil sonst die Zeit des Verbotes der Trauungen eintritt, während er als Besitzer einer bedeutenden Wirthschaft [...] seine Verhelichung keineswegs mehr verschieben darf, da ihm durch Verwendung fremder Leute in seinem Hauswesen ohnehin schon genug Schaden zugefügt wurde.“ Während hier also noch sehr unromantisch argumentiert wurde, stand ein Dreivierteljahrhundert später bereits der Wunsch nach gemeinsam verbrachter Zeit im Vordergrund: „Ein dreimaliges Aufgebot würde nur eine Verzögerung zur Folge haben, die ich unbedingt vermeiden möchte, da dann meine Hochzeit erst nach meinem Urlaube [...] stattfinden könnte.“⁷⁸

Die PRL zeigt aber auch das Scheitern von Ehen, wobei die Realität von Gewalt in der Ehe keineswegs verschwiegen wurde. „Jetzt aber bin ich den größten Gewaltthätigkeiten ausgesetzt, und zwar erst vor acht Tagen schlug er mich so, daß ich [...] drei Beulen im Kopfe habe; ich bin daher einer beständigen Gefahr meines Lebens ausgesetzt“ – so berichtet 1824 eine fiktive Ehefrau und beantragt einen abgesonderten Wohnort sowie einen jährlichen Unterhalt von 200 Gulden.⁷⁹ Ein Gesamtbild ergibt sich jedoch erst aus mehreren Werken der PRL; das in solchen Fällen nämlich notwendige Zeugnis des zuständigen Seelsorgers fehlt z.B. im „Landadvokat“, während Hoffer 1840 ein Muster dafür abdruckte.⁸⁰

Am Beispiel des Scheiterns der Ehe sei hier auch deutlich gemacht, wie die PRL gerade wegen ihrer vielfach zu beobachtenden Orientierung am Gesetzeswortlaut als Indikator für die Verständlichkeit der Gesetzessprache dienen kann. Die Bestimmung des § 93 ABGB – „Den Ehegatten ist keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben [...]“ war z.B. 1856 in Haidingers *Selbstadvokat* oder 1900 (ohne Zitat) in Müllers „*Rechtsbeistand*“ wörtlich übernommen. Die „*Österreichische Bürgerkunde*“ von 1910 paraphrasierte hingegen den Gesetzestext: „Das Gesetz gestattet den Ehegatten aber, auch wenn sie hierüber einig wären, keineswegs den ehelichen Verband eigenmächtig wieder aufzuheben.“ Offensichtlich wurde der in § 93 ABGB eingeschobene Halbsatz „ob sie gleich unter sich“ bereits als zu kompliziert bzw. antiquiert empfunden, um ihn dem Leser einer Bürgerkunde zuzumuten, zugleich kam es aber zu einer problematischen Verschiebung des Wortes „keineswegs“ und damit zu einer Akzentverlagerung.

Auch die Begriffe Scheidung und Trennung beschäftigten die PRL, wobei sich zwei verschiedene Konzepte zeigten: Bei Gerö wurden die „Ausdrücke ‚Scheidung‘ und ‚Trennung‘ [...] nach der österreichischen Gesetzesterminologie verstanden, in der Scheidung (von Tisch und Bett) die teilweise, Trennung die vollständige Auflösung der Ehe bedeutet. Die reichsdeutsche Terminologie verwendet diese Ausdrücke im entgegengesetzten Sinne.“⁸¹ Die „*Bürgerkunde*“ von 1910 informierte hingegen auch über den „*Volksmund*“: „Der volkstümliche Sprechgebrauch bedient sich des Wortes ‚Scheidung‘ auch da, wo die Ehe ihrem Bande nach völlig gelöst, also nach dem gesetzlichen Sprachgebrauche ‚getrennt‘ wird.“⁸²

⁷⁷ WERNER, SCHOPF, *Stadt- und Landadvokat* 230f, bezeichnen dies übrigens als „Nachsicht von der ersten und zweiten Ehe-Verkündung“.

⁷⁸ ANDREAS, *Recht* II,54.

⁷⁹ ANONYMUS, *Landadvokat* 158f.

⁸⁰ HOFFER, *Rechtsfreund* 50.

⁸¹ GERÖ, *Ungarn* 26.

⁸² ANONYMUS, *Bürgerkunde* 350.

Schließlich kann die PRL auch dazu dienen, die gesetzliche Systematik, wie sie von der Rechtswissenschaft verstanden oder sogar erzeugt wird, zu hinterfragen und an den Bedürfnissen der Lebenswirklichkeit zu messen. Dabei zeigen sich verschiedene Herangehensweisen, woraus verschiedene Modelle der Platzierung des Eherechts in umfassenderen Darstellungen resultieren. So findet man das Eherecht – je nach Gliederung (siehe oben) – in der „Bürgerkunde“ von 1910 in einem der Rechtspflege gewidmeten, auf das Justizministerium folgenden Abschnitt, im „Hausjuristen“ in einem Kapitel über „Karl Jedermann und seine Familie“. Eine Mittellösung wählte „Haidingers Selbstadvokat“: Hier wurde zwischen Privaturkunden, Eingaben und politischen Eingaben unterschieden, sodass die Eheschließung wegen des „politischen Ehekonsenses“ unter den politischen, die Ehescheidung unter den gerichtlichen Angelegenheiten behandelt wurde.

Besonders auffallend sind die verschiedenen Überlegungen zum Verhältnis von Eherecht und Ehegüterrecht: Teilweise wurde das Eherecht überhaupt nur am Rande des Ehegüterrechts behandelt, offenbar weil die Gestaltung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe ohnehin der Parteiendisposition entzogen war.⁸³ Andere Werke versuchten der Gesetzssystematik treu zu bleiben⁸⁴ und dabei dennoch den Bedürfnissen ihrer Leser entgegenzukommen; so findet sich z.B. in der „Bürgerkunde“ von 1910 ein Querverweis vom Eherecht auf das Ehegüterrecht. Hier sollte der Leser also über die Gesetzssystematik nicht nur belehrt, sondern ihm

⁸³ DITSCHNEIDER, Rechtsfreund 722: „Der Ehevertrag (contractus matrimonii) hat bloß die Eingehung der Ehe in Absicht auf das eheliche Zusammenleben, den gegenseitigen Beistand, dann die Erzeugung und Erziehung der Kinder zum Zwecke. Er erlangt seine Giltigkeit schon allein durch die gesetzmäßige Einwilligung der die Ehe Schließenden, und bedarf keines weiteren schriftlichen Aufsatzes.“

⁸⁴ So KREHAN, Rechtsfreund 75ff, 229ff.

diese geradezu aufgedrängt werden – allerdings mit der Absicht, die „Orientierung im Gesetzbuche“ zu erleichtern.⁸⁵ Schließlich finden sich auch Arbeiten, in denen Eherecht und Ehegüterrecht so verschränkt werden, wie dies der Wahrnehmung des Laien entspricht; das Ehegüterrecht wird dabei also nach der Eheschließung und vor der Ehetrennung betrachtet, stellt somit das wichtigste Thema zur aufrechten Ehe dar.⁸⁶

4. Ergebnisse

Die PRL kann in mehrfacher Hinsicht von Interesse sein. Neben Erkenntnissen zur Entwicklung der Rechtssprache und Systematik liefert sie Einblick in die Auslegungspraxis, in die Art der Argumentation gegenüber Behörden, teilweise, nämlich soweit die Konsumenten der PRL den Mustern folgten, in die Urkundenpraxis. Insoweit bietet sie teils „Ersatz“ für originale Rechtstatsachen, teils eine Erklärung für Rechtstatsachen an.⁸⁷ Darüber hinaus beleuchtet die PRL die soziale Wirklichkeit ihrer Entstehungszeit. Dies erweist für die Gegenwart z.B. der „Rechts-Berater“: Hier ist nicht nur die „Partnervermittlung“ anstelle der Verlobung an den Beginn der Ehe getreten; es spiegeln sich auch die Globalisierung („Sind im Ausland geschlossene Ehen gültig?“), der Missbrauch des Eherechts (Eheschließung aus „unlauteren Motiven“) oder das Problem „Gewalt in der Ehe“.⁸⁸

⁸⁵ BÜRGERKUNDE 351: „Eine besondere Seite des ehelichen Verhältnisses bilden die durch die Eheschließung begründeten und durch die Scheidung, Trennung oder anderweitige Lösung der Ehe veränderten vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zu einander. Diese Rechtsverhältnisse sind im bürgerl. Gesetzbuche im Rahmen des Vermögensrechtes behandelt und sollen demnach auch in unserer Darstellung diesem später folgenden Abschnitte vorbehalten bleiben. Durch diese Anlehnung an die Systematik des Gesetzes wird die Orientierung im Gesetzbuche selbst vorbereitet und wesentlich erleichtert.“

⁸⁶ Z.B. LIBER, Volksadvokat 13ff.

⁸⁷ Vgl. MACK, Erbgewohnheiten 322ff.

⁸⁸ KOLBA, RESETARITS, Rechts-Berater (2005) 456, 469.

Versetzt man sich als Leser des „Rechts-Beraters“ in eine ferne Zukunft, so würde man durch die Lektüre des Buches tatsächlich über wesentliche Problemfelder des beginnenden 21. Jh. zutreffend informiert. Gleiches kann man daher auch für die PRL des 19. oder 20. Jh. annehmen: In der sozialen Wirklichkeit war die Ehe dieser Zeit vielfach eine sehr „reelle“ und gar nicht romantische Angelegenheit; Eheschließungen aus ökonomischen Überlegungen, Gewalt in der Ehe, „wilde Ehen“ und uneheliche Kinder wurden keineswegs verschwiegen.

In diesem Sinne zeigt die PRL, dass im 19. Jh. vor allem Probleme der Eheschließung („voreheliche Phase“) interessierten (Ehehindernisse: Minderjährigkeit, Verwandtschaft, politische Ehehindernisse bzw. Notwendigkeit eines „politischen Ehekonsenses“; Aufgebot), während im 20. Jh. die Probleme des Scheiterns der Ehe (Scheidung / Trennung bzw. „nacheheliche Phase“) in den Vordergrund rückten. Die aufrechte Ehe kommt hingegen stets nur kurz und am Rande vor; einzige Ausnahme davon ist der regelmäßig ausführlich behandelte Komplex des Ehegüterrechts, wohl wegen der hier vorhandenen vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten.

Populäre Rechtsliteratur:

ANONYMUS, Der In Rechten und allen Gerichtshändeln wohl unterwiesene und geschwind resolvirende Consulent Welcher Neu-angehenden Studiosis Juris, wie auch Standes-Persohnen, und einen jeden, die der lateinischen Sprache nicht kundig, die heute zu Tage gebräuchliche teutsche Rechte kurz und gründlich in Frag und Antwort anweist (Leipzig 1729).

ANONYMUS, Der weibliche Rechtsfreund. Enthaltend alle von den ältesten bis auf jetzige Zeiten ergangenen, das weibliche Geschlecht betreffenden Gesetze und Verordnungen, erläutert und an nöthigen Orten mit praktischen Anleitungen und Formularien versehen. Für alle Stände in sich fast täglich ereignenden Fällen brauchbar und nützlich (Wien-Prag 1799).

Gottfried ANDREAS (Hg.), Das österreichische Recht und seine praktische Anwendung (Weidlingau-Wien 1931).

Anton ARNOLD, Allgemeiner Gewerbe- und Hausadvocat (Wien 1901).

Leopold BERG, Der Haus-Advokat für Jedermann, der auf Grund der neuen Civilproceßgesetze sein Recht vor Gericht geltend machen will (Wien 1898, ²1910).

Moritz BERMANN, Der kleine Haus-Advokat. Rechts-Rathgeber für Jedermann (Wien 1894).

Moritz BERMANN, Großer Universal-Briefsteller. Privatsekretär und Haus-Advokat für alle Stände (Wien ³1905).

Moritz BERMANN, D. SPRINGER, Vollständiger Haus-Advokat. Rechtsratgeber und Privatsekretär für alle Stände (Wien 1910).

Rudolf BEYER, Recht und Gesetz im täglichen Leben, Bd. I: Bürgerliches Gesetzbuch (= Reclams Universal-Bibliothek 7141, Leipzig o. J.).

Paul BIENENGRÄBER, Die Jurisprudenz im häuslichen Leben. Für Familie und Haushalt dargestellt, Bd. I: Die Familie, Bd. II: Der Haushalt (= Aus Natur und Geisteswelt 219/220, Leipzig 1908).

ANONYMUS, Österreichische Bürgerkunde. Handbuch der Staats- und Rechtskunde in ihren Beziehungen zum öffentlichen Leben, 2 Bde. (Wien o.J. [1910]).

Astrid DEIXLER-HÜBNER, Ursula XELL-SKREINER, Scheidung kompakt. Ein Trennungsratgeber für Frauen und Männer (Wien 2010).

Jos. Alois DITSCHNEINER, Neuestes, umfassendes und gründlich unterrichtendes Universal-Geschäfts-Handbuch für den praktischen Lebensverkehr, oder vollständiger Muster-Briefsteller und Concipient, Haus- und Landadvokat, Privat-Sekretär und Comptoirist. [...], Bd. II: Der erfahrene Privat-Geschäfts-Sekretär, Rechtsfreund und Rathgeber [...] (Wien 1843).

Jos. Alois DITSCHNEINER, Der Wiener Freiheitskampf oder ausführliche Geschichte der ereignißvollen acht Tage in Wien vom 12. bis 19. März 1848 (Wien 1848).

E.A. FORCHTNER, Geschäfts-Agent. Fundgrube aller schriftlichen Aufsätze für das bürgerliche Leben. Ein unentbehrlicher Haus- und Volks-Briefsteller (Wien ³1854).

E. FRIEDMANN, Arthur SANDIG, Josef WACH, Wiener Briefsteller und Haus-Advokat für die österreichische-ungarische Monarchie (Wien ⁹1870).

E. FRIEDMANN, Arthur SANDIG, Josef WACH, Das österreichische Recht. Ein Hilfsbuch für praktische Juristen, Beamte, Gewerbetreibende, Kaufleute,

- Haus- und Grundbesitzer usw., 3 Bde. u. Supp. (Wien u.a. 1905–1907).
- Felix GALLEE (Hg.), Das deutsche Recht für Alle (Wien 1939).
- Ernst GERÖ, Eheschließungs- und Trennungsfreiheit in Ungarn. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen, russischen und italienischen Rechtsverhältnisse. Praktischer Wegweiser für Advokaten, Justiz- und Administrationsbehörden, heiratslustige, insbesondere für geschiedene, oder beabsichtigende Ausländer katholischer Ehe (Budapest ²[1914]).
- Gerhard GÖSSEL, Das neue großdeutsche Eherecht in Frage und Antwort (Bad Oeynhausen o. J. [1939]).
- Otto GRITSCHNEDER, Drum prüfe wer sich ewig bindet. Was man vom Ehe- und Familienrecht wissen muss (= Du und dein Recht 8, Duisburg 1954).
- Andreas HAIDINGER, Ausführliche Erläuterung der Verfassungs-Urkunde (Konstitution) des österreichischen Kaiserstaates. [...] (o.O. 1848).
- Andreas HAIDINGER, Der Selbstadvokat, oder gemeinverständliche Anleitung, wie man sich in Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten, sich vor Mißgriffen und nachtheiligen Folgen bewahren, und die nöthigen schriftlichen Aufsätze: Kontrakte, Eingaben, Gesuche etc. ohne Hilfe eines Rechtsgelehrten abfassen kann (Wien ³1848).
- Andreas HAIDINGER'S Selbstadvokat [...] (Wien ⁶1853, ⁷1855, ⁸1858, ¹¹1872, ¹²1876, ¹³1880, ¹⁶1896, ¹⁸1905).
- Joseph HOFFER, Der wohlunterrichtete österreichische Rechtsfreund und Rathgeber, oder fassliche Anweisung wie man sich in vorkommenden Rechtsfällen zu benehmen hat, um Störungen in Geschäften und kostspielige Prozesse zu vermeiden. Mit besonderer Rücksicht auf das bürgerliche Gesetzbuch, durch Muster und Beispiele erläutert (Wien 1840).
- Dr. HOFFER'S allgemeiner österreichischer Haus- und Geschäfts-Sekretär und Rechtsfreund, Bd. I: Briefsteller und Geschäftssekretär, Bd. II: Rechtsfreund (Wien ⁵1853).
- [Joseph] HOFFER, Der Schutzgeist und sein Freund, hg. v. Wilhelm BRAUNEDER, Elisabeth BERGER (Wien 1814, ND Hall in Tirol–Wien 2011).
- Johann HOHEISEL, Theoretisch-practische Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen mit besonderer Hinsicht auf die für die Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie bestehenden Gesetze und nur dadurch erreichbare bürgerliche Brauchbarkeit, 3 Bde. (Wien 1816).
- Isidor INGWER, Isidor ROSNER, Volkstümliches Handbuch des Österreichischen Rechtes, 2 Bde. (Wien 1905, ²1907–1908).
- Benjamin KNEIHS, Peter BYDLINSKI, Peter VOLLMAIER, Manfred WELAN, Einführung in das österreichische Recht (Wien 2011).
- Peter KOLBA, Peter RESETARITS, Mein großer Rechtsberater (Wien 2003, ²2005, ³2007, ⁴2011).
- Rudolf KÖSTLER, Das österreichische Eherecht unter Mitberücksichtigung des burgenländischen Ehe-rechtes. In gemeinverständlicher Darstellung (Wien–Leipzig–München 1923).
- Hans KREHAN, Mein Rechtsfreund, Bd. I: Zivilrecht (Graz ³1950).
- Alfred KRIEGLER, Scheidungs-Ratgeber für Männer (Wien 2007).
- ANONYMUS, Vollständiger Landadvokat. Ein unentbehrliches Hülfsbuch [...] (Brünn ¹⁴1824).
- Hans LIBER, Der Volksadvokat. Ein Hülfsbuch für Jedermann (Wien o.J. [1948]).
- Hans LIESKE, Rechtsfragen des täglichen Lebens, 2 Bde. (= Reclams Universal-Bibliothek 5426/5476, Leipzig o.J.).
- Ewald MAURER, Bernd FRITSCH, Ehe & Scheidung auf österreichisch (Wien ¹1996, ²1999).
- Ewald MAURER, Ehe & Scheidung auf österreichisch (Wien ³2004, ⁴2008, ⁵2010).
- Paul MAYER, Das Recht des Alltags (Leipzig 1939).
- Ernest MAYERHOFER, Andreas Haidinger's Anleitung, Privat-Urkunden im richtigen Geschäftsstil und im Sinne der neuesten Gesetzgebung abzufassen. Eine gemeinfaßliche Belehrung für Alle welche Urkunden, als: Contracte, Obligationen, Quittungen, Testamente, Vollmachten, Wechsel und Zeugnisse auszufertigen haben (Wien ³1853).
- Otto MÜLLER, Rechtsbeistand für den österreichisch-ungarischen Staatsbürger. Populäre Darstellung des österr. und ungar. Privatrechtes und Zivilprozesses (Wien–Pest–Leipzig o. J.).
- Otto MÜLLER, Rechtsbeistand für den österreichischen Staatsbürger. Populäre Darstellung des österr. Privatrechtes und Zivilprozesses, sowie des Handels- und Gewerberechtes und der wehrgesetzlichen Bestimmungen (Wien–Leipzig ²1908).
- Rudolf MÜLLER, Das Recht für Alle. Ein praktisches österreichisches Rechtsbuch für Angehörige jedes Berufes (Wien u. Leipzig 1926, ²1928).
- Wilibald MÜLLER, Der Volks-Advokat. Verlässlicher Rathgeber in allen gerichtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten für die Bewohner aller österreichischen Königreiche und Länder, 2 Bde und Supp.: Neueste Gesetze 1. Lieferung. Ehegesetz, Schulgesetz, Interkonfessionelles Gesetz (Wien–Teschen 1867–1868, ²1874).
- Wilibald MÜLLER, Die neuen Österreichischen Gesetze seit 1868. Für das praktische Bedürfnis erläutert

- und mit zahlreichen Formularen versehen (Wien–Teschen 1872).
- Wilibald MÜLLER, Ferdinand BÖHM, Volksadvokat. Verlässlicher, leichtverständlicher und praktischer Rathgeber in allen gerichtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten, 2 Bde. (Wien–Teschen ¹⁰1892).
- Wilibald MÜLLER, Heinrich ARTHOLD, Ferdinand BÖHM, Neuer Volksadvokat. Praktischer Rathgeber in allen bürgerlichen und öffentlichen Rechts-sachen sowohl, als auch im Privat- und im Geschäftsverkehr, 2 Bde. (Wien–Teschen ¹¹1898).
- Wilibald MÜLLER, Heinrich BÖHM, Ferdinand BÖHM, Neuer Volksadvokat. Praktischer Rathgeber in allen bürgerlichen und öffentlichen Rechtssachen sowohl, als auch im Privat- und im Geschäftsverkehr, 2 Bde. (Wien–Teschen ¹²1907).
- Werner OLSCHER, Der Familien-Ratgeber. Heirat, Scheidung, Kinder, Schule. Ein Leitfaden für alle Rechtsprobleme im Familienbereich (Salzburg 1988).
- Werner OLSCHER, Ehe, Scheidung und Finanzen. ...bis daß das Geld euch scheidet. Ein Leitfaden für Eheleute, Eltern, Lebensgefährten und Geschiedene (Salzburg 1994).
- Werner OLSCHER, Recht im Alltag, Bd. I. Was Sie über die wichtigsten Gesetze wissen sollten (Ehe und Familie, Erbschaft, Mietrecht, Nachbarn, Verträge) (Wien 2006).
- Werner OLSCHER, In der Ehe gleichberechtigt. Das neue Familienrecht (Wien 1975).
- Franz PALACKY, Gedenkblätter (Prag 1874).
- Hermann PREY, Das neue Eheerrecht in Österreich (Berlin 1938).
- Ernst REISNER, E. PECHKRANTZ, Der Rechtsberater. Wie finde ich mein Recht vor Gericht? (Wien 1928).
- Alfred ROCHOWANSKI, Hermann KRASZNA, Ehe und Scheidung. Ein Führer in allen Fragen des Eheerrechtes einschließlich der besonderen Bestimmungen für das Burgenland (Wien o.J. [1927]).
- Robert RIMPEL, Der österreichische Hausjurist (In einer Neubearbeitung von Werner OLSCHER, Salzburg 1984).
- J. G. SCHMIDTER, (?) PROCHASKA, J.G. Schmidter's neuester Wiener Briefsteller (Wien ⁸1863).
- J. G. SCHMIDTER, (?) PROCHASKA, J.G. Schmidter's Allgemeiner Volks-Advokat und bürgerlicher Rechtsfreund [...], 3 Bde. (Wien ¹⁰1893).
- Wilhelm SCHÖLLER, Franz Joseph SCHOPF, Praktisches Handbuch über das in Ehesachen der Katholiken zu beobachtende Verfahren [...] (Pest 1857).
- Franz Joseph SCHOPF, Aufruf an die Böhmisches Nation, an den Adel, an den Klerus, an die Wähler und Deputirten des Bürger- und Bauernstandes zur Handhabung einer rechtlichen, kräftigen und dem Lande wohlthätigen Volksvertretung am künftigen Landtage in Prag (Leitmeritz 1848).
- Franz Joseph SCHOPF, Wahre und ausführliche Darstellung der am 11. März 1848 zur Erlangung einer constitutionellen Regierungs-Verfassung in der Königlichen Hauptstadt Prag begonnenen Volksbewegung und der hierauf gefolgten Ereignisse [...] (Leitmeritz 1848).
- Franz Josef SCHOPF, Das österreichische Frauenrecht (Pest 1857).
- Franz Josef SCHOPF, Neuester österreichischer Haussecretär und Briefsteller. Ein belehrendes Hilfs-, Nachschlage- und Musterbuch für Personen jeden Standes (Pest ⁶1856).
- Franz Josef SCHOPF, Gründlicher Rathgeber in allen vorkommenden Ehe-Angelegenheiten der Katholiken zum Gebrauche für Brautleute, Eltern und Vormünder, auch Behörden in allen Kronländern [...] (Pest 1857).
- Alois SEIDL, Österreichische Rechtskunde für jedermann (Wien–Leipzig 1904).
- Bernhard Camillo STEIDL, VON PLESCHNER, Der praktische Haus-Advokat. Leichtfassliche Anleitung zur Selbstvertretung in Zivilrechtsstreitigkeiten und zur Selbstverfassung aller Gattungen Klagen, Exekutionsgesuche und sonstiger gerichtlicher Eingaben (Wien–Pest–Leipzig ²1901).
- Theodor STERNBERG, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2 Bde. (= Bibliothek zu den Rechts- und Staatswissenschaften aus der Sammlung Göschen 169/170, Leipzig 1912).
- (?) WERNER, Franz Josef SCHOPF, Der Stadt- und Landadvokat nach den neuesten gesetzlichen Vorschriften (Wien 1856, ²1858).
- Fritz WINTER, Wie heirate ich? Die Vorschriften über Eheschließung (= Praktischer Führer durch die österreichische Gesetzgebung 7/1, Wien 1916).
- Anton WINTERSPERGER, Handbuch für Gemeindevorsteher (Wien ³1867).

Wissenschaftliche Literatur:

- Wilhelm BRAUNEDER, Rechtstatsachen des ehelichen Vermögensrechts im Bezirksgerichtssprengel Mödling, in: Wilhelm BRAUNEDER, Studien II: Entwicklung des Privatrechts (Frankfurt am Main u.a. 1994) 141–158.
- Wilhelm BRAUNEDER, „Gehörige Kundmachung“ – entschuldbares Rechtsunkennntnis, in: Marcel SENN, Claudio SOLIVA (Hgg.), Rechtsgeschichte & Inter-

- disziplinarität. Festschrift für Clausdieter Schott zum 65. Geburtstag (Frankfurt am Main u.a. 2001) 15–26.
- Aristide CHIOTELLIS, Wolfgang FIKENTSCHER (Hgg.), *Rechtstatsachenforschung. Methodische Probleme und Beispiele aus dem Schuld- und Wirtschaftsrecht* (Köln 1985).
- Nico COTLARCIUC, *Beiträge zum lebenden Ehe- und Familienrecht der Rumänen insbesondere jener im Süden der Bukowina* (Wien 1913).
- Eugen EHRlich, *Recht und Leben. Gesammelte Schriften zur Rechtstatsachenforschung und Freirechtslehre*, hg. v. Manfred REHBINDER (= Schriftenreihe des Instituts für Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung der Freien Universität Berlin 7, Berlin 1967).
- Bernhard EIGNER, *Über aus dem Grundbuch erhobene Rechtstatsachen unter Berücksichtigung des Ehegüterrechts* (jur. Diss., Univ. Wien 1997).
- Gerd KLEINHEYER, Jan SCHRÖDER (Hgg.), *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten* (= utb 578, Heidelberg ⁵2008).
- Gerald KOHL, *Franz Joseph Schopf – Leben und Werk eines Vergessenen*, in: *Unsere Heimat. Zeitschrift für Landeskunde von Niederösterreich*, 72/2 (2001) 100–119.
- Gerald KOHL, *Gesetzespublikation*, in: *EdN*, Bd. IV (Stuttgart–Weimar 2006) 734–736.
- Gerald KOHL, *Das ABGB in den „Vaterländischen Blättern für den österreichischen Kaiserstaat“: Franz von Zeillers „dritter Kommentar“*, in: Gerald KOHL, Christian NESCHWARA, Thomas SIMON (Hgg.), *Festschrift für Wilhelm Brauner zum 65. Geburtstag. Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive* (Wien 2008) 229–250.
- Werner KÖNIG, *dtv-Atlas Deutsche Sprache* (München ¹²1998).
- Ingeborg KRISTEN, *Rechtstatsachen des Liegenschaftsverkehrs in den Katastralgemeinden Mödling, Gumpoldskirchen und Sulz. Eine Rechtstatsachenuntersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Erwerbes von Liegenschaften durch Ehegatten ab Anlegung des Grundbuches bis zur Umstellung auf Automationsunterstützte Datenverarbeitung (1874–1983/84)* (jur. Diss., Univ. Wien 1999).
- Konrad KUNZE, *dtv-Atlas Namenkunde* (München ³2000).
- Judith MACK, *Bäuerliche Erbgewohnheiten in Oberösterreich am Beispiel der Bezirksgerichtssprengel Wels und Bad Leonfelden* (jur. Diss., Univ. Wien 2009).
- Arthur NUSSBAUM, *Die Rechtstatsachenforschung. Programmschriften und praktische Beispiele*, hg. v. Manfred REHBINDER (= Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung 12, Berlin 1968).
- Almut PFLÜGER, *Rechtstatsachenforschung in der Praxis. Anwendungsbeispiele für die Vielfalt der Forschungsmöglichkeiten – vom Aktenstudium bis zu repräsentativen Umfragen*, in: Jürgen BRAND, Dieter STREMPER (Hgg.), *Soziologie des Rechts. Festschrift für Eberhard Blankenburg zum 60. Geburtstag* (= Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie 24, Baden-Baden 1998) 561–568.
- Theodor PLANKL, *Rechtstatsachen des Liegenschaftsverkehrs insbesondere unter Ehegatten in den Katastralgemeinden Atzgersdorf und Kalksburg im Bezirksgerichtssprengel Liesing 1875–1981* (jur. Diss., Univ. Wien 1999).
- Martin PROKOPP, *Rechtstatsachen des Liegenschaftsverkehrs insbesondere unter Ehegatten im Bezirksgerichtssprengel Baden 1875–1985* (jur. Diss., Univ. Wien 1992).
- Ilse REITER, *Tarnopol – Wien – Theresienstadt. Biographische Notizen zu Isidor Ingwer (1866–1942)*, in: Kilian FRANER, Ulli FUCHS (Hgg.), *Erinnern für die Zukunft. Ein Projekt zum Gedächtnis an die Mariahilfer Opfer des NS-Terrors* (Wien 2009) 81–87.
- Helga RETTIG-STRAUSS, *Rechtstatsachen des Liegenschaftsverkehrs insbesondere unter Ehegatten in den Katastralgemeinden Mistelbach, Schletz und Michelstetten von Anlegung des Grundbuches bis zur Umstellung auf automationsunterstützte Datenverarbeitung (1870–1995)* (jur. Diss., Univ. Wien 1997).
- Martin SCHENNACH, *Zuschreiben von Bedeutung. Publikation und Normintensität frühneuzeitlicher Gesetze*, in: *ZRG GA* 125 (2008) 133–180.
- Hans SCHLOSSER, *Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte. Rechtentwicklungen im europäischen Kontext* (= utb 882, Heidelberg ¹⁰2005).
- Thomas SIMON, *Vom „materiellen“ zum „formellen“ Publikationsprinzip. Über den Wandel der Geltungsvoraussetzungen von Gesetzen im 18. und 19. Jahrhundert*, in: *ZNR* 30 (2008) 201–220.
- Ernst SWOBODA, *Die Widerstandsbewegung auf dem Gebiete des Rechts* (Manuskript o.O.u.J.).
- Karl J. T. WACH, *Methodologische Probleme der Rechtstatsachenforschung. Operationalisierung, empirische Arbeit, Rechtstatsachenforschung und Rechtssoziologie*, in: CHIOTELLIS, FIKENTSCHER, *Rechtstatsachenforschung* 89ff.

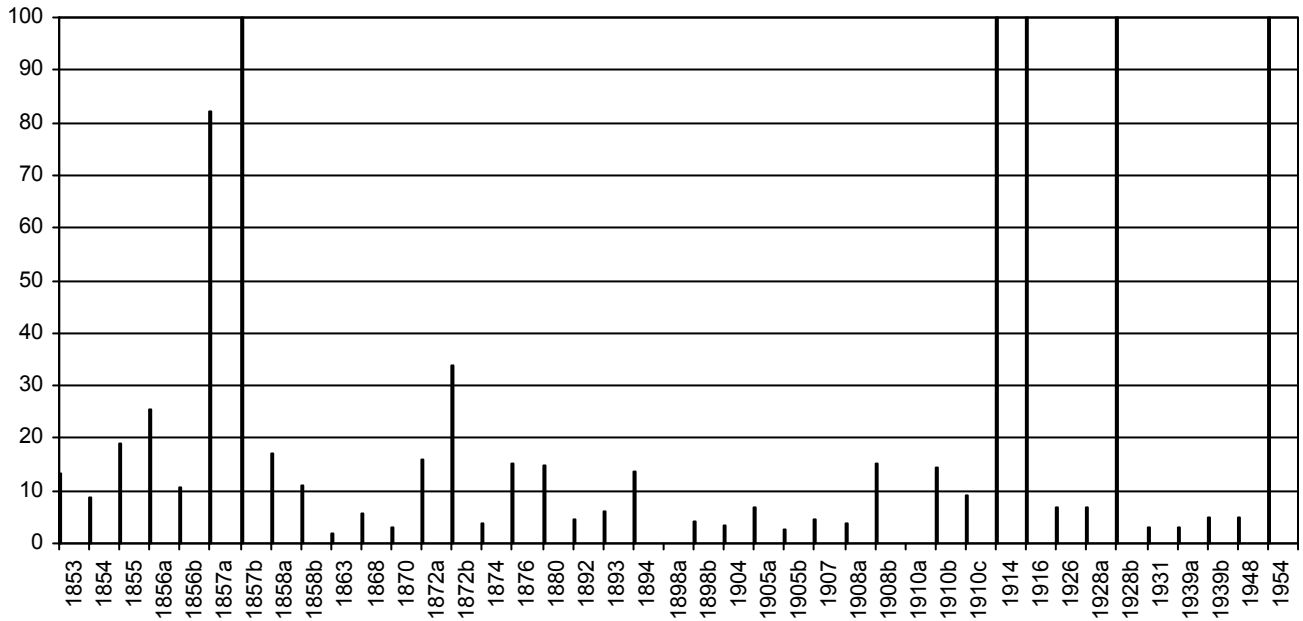


Abb. 1: Anteil des Eherechts am Zivilrecht in ausgewählten Werken der PRL (in %)

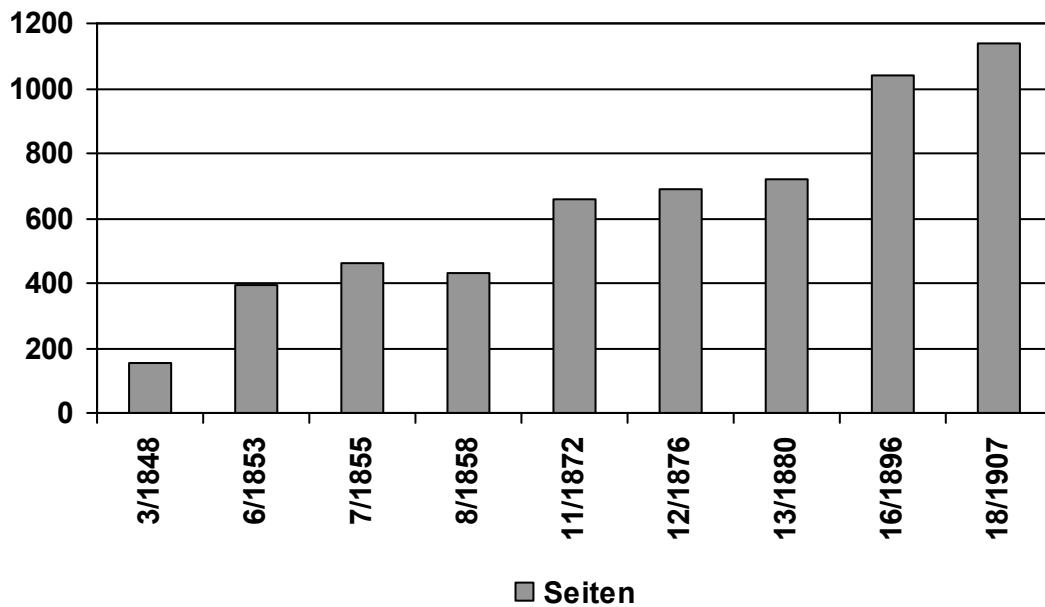


Abb. 2: Entwicklung des Seitenumfanges von Andreas Haidinger's Selbstadvokat (Auflage/Jahr)

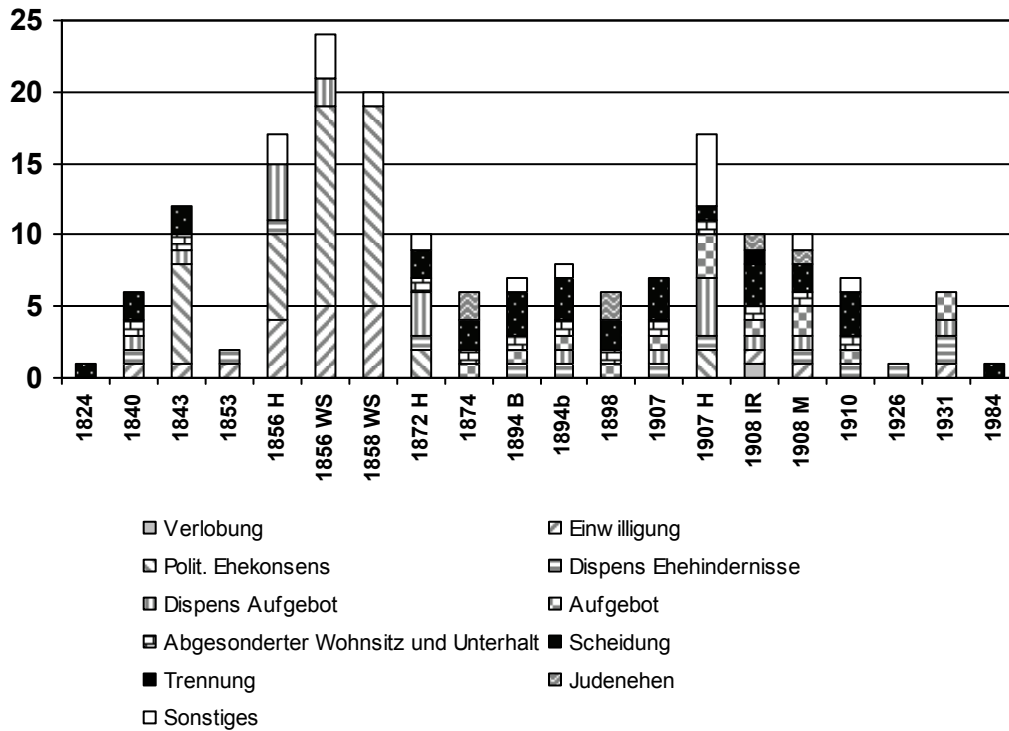


Abb. 3: Anzahl der Formulare zu verschiedenen Themen in ausgewählten Werken der PRL

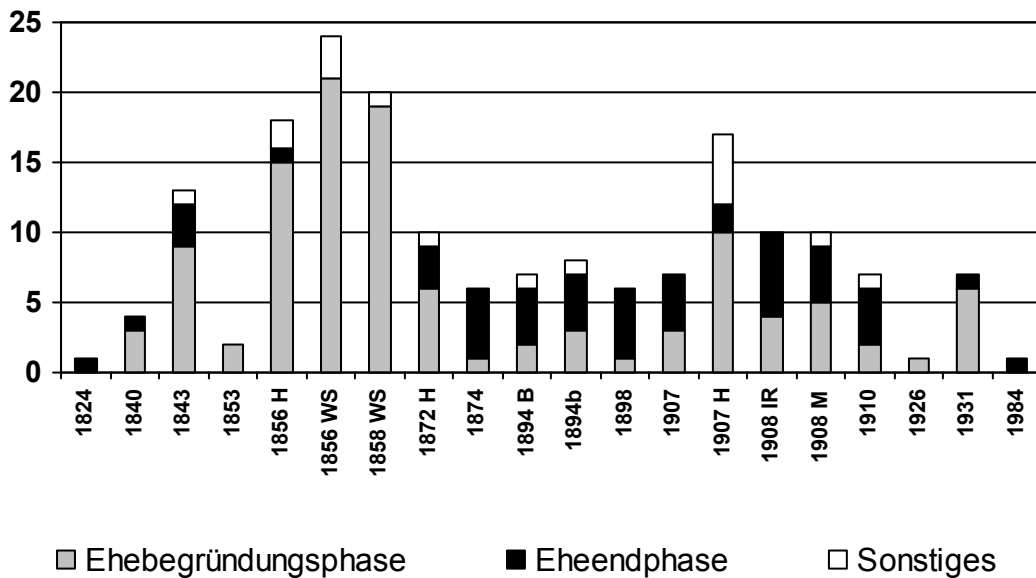


Abb. 4: Anzahl der Formulare zu verschiedenen Themenbereichen in ausgewählten Werken der PRL